

Sitzung vom 17. April 2013

444. Anfrage (Städte-Initiative: Welchen Stellenwert haben demokratische Entscheide?)

Kantonsrat Andreas Hauri, Kantonsrätin Eva Gutmann und Kantonsrat Daniel Hodel, Zürich, haben am 4. Februar 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Am 4. September 2010 wurde die Städte-Initiative in der Stadt Zürich durch die Bevölkerung angenommen. Die in Zürich über 200 000 Stimmberechtigten wollen mehrheitlich den Anteil des ÖV, Velo- und Fussverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen deutlich erhöhen. Die Umsetzung dieser Initiative bedingt eine klare Verkehrspolitik der Stadt Zürich mit entsprechendem Handlungsspielraum.

Beim Utoquai/Bellevue verhinderte der Regierungsrat den durch die Stadt Zürich gewünschten Spurabbau. Damit stellt sich u. a. die Frage, welche Bedeutung der demokratische Entscheid der Städte-Initiative für den Regierungsrat darstellt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Umsetzung der Städte-Initiative auch die Unterstützung des Kantons benötigt?
2. Welche konkreten Massnahmen unternimmt der Kanton direkt und indirekt, damit die Stadt Zürich die vom Volk bestimmten Ziele rascher erreicht?
3. Aufgrund welcher Kriterien und mit welcher Gewichtung entscheidet der Regierungsrat bei städtischen Strassenprojekten (z. B. Utoquai, Urania Verkehrsführung)?
4. Welchen Stellenwert hat dabei der demokratische Wille der städtischen Bevölkerung (Städte-Initiative)?
5. Welchen Stellenwert haben befristete Versuche, um veränderte Verkehrsregime im Alltag zu testen, und weshalb wurde beim Utoquai kein Versuch durchgeführt?
6. Weshalb wurden die Resultate der baulich befristet durchgeführten Sperrung beim Utoquai nicht öffentlich gemacht? Falls keine Auswertung erfolgte, weshalb?
7. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, zukünftig generell befristete Versuche durchzuführen? Wenn Nein, warum nicht?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Andreas Hauri, Eva Gutmann und Daniel Hodel, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 4:

Der Regierungsrat berücksichtigt die Entscheide der Städte und Gemeinden, soweit sie den übergeordneten öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen. Der Kanton ist indessen weder an sie gebunden noch zu ihrer Umsetzung verpflichtet. Gewisse Vorgaben der aufgrund der Städte-Initiative geänderten Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO) stimmen mit den kantonalen Planungsgrundsätzen aus dem kantonalen Richtplan sowie dem Gesamtverkehrskonzept des Regierungsrates überein bzw. widersprechen diesen nicht. Schwierig ist hingegen insbesondere die Festlegung in Art. 124 GO, wonach der prozentuale Anteil des öV, Fuss- und Veloverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen in der Stadt Zürich bis in zehn Jahren nach Inkrafttreten von Art. 2^{quinquies} GO um mindestens zehn Prozentpunkte erhöht werden soll.

Zu Frage 3:

Der Kanton prüft die Strassenprojekte der Stadt Zürich auf ihre Übereinstimmung mit übergeordneten Vorgaben wie dem Richtplan. Ferner achtet er insbesondere auf die Leistungsfähigkeit, den Verkehrsablauf, die Verkehrssicherheit und die Wirtschaftlichkeit. Je nach Funktion der betroffenen Strassen werden diese Kriterien unterschiedlich gewichtet.

Zu Fragen 5–7:

Die Planung und Projektierung von Massnahmen auf Strassen mit überkommunaler Bedeutung liegt nach §§ 43 ff. des Strassengesetzes (LS 722.1) in der Verantwortung der Städte Zürich und Winterthur. Diese sind somit auch zuständig für die entsprechenden Abklärungen und Untersuchungen sowie für die Veröffentlichung entsprechender Ergebnisse.

Der Kanton führt für das Staatsstrassennetz im übrigen Kantonsgebiet nach Bedarf vereinzelt Versuche durch. Diese können dazu dienen, neue Verkehrsanordnungen zu testen. Versuche sind allerdings nur dort angezeigt, wo die Versuchsanordnung mit verhältnismässig geringem Aufwand eingerichtet werden kann und wo sich das Ergebnis des Versuchs nicht durch einfachere Mittel der Verkehrsplanung vorhersehen lässt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi